

B & P Special

08/2012

Außergerichtlicher Sanierungsvergleich

I. Allgemeines

Unternehmen können in eine Krise geraten und schlimmstenfalls droht eine Insolvenz. Die Regelungen des Insolvenzplanverfahrens sollen helfen, ein Unternehmen fortzuführen. Es gibt aber auch Möglichkeiten zur Sanierung eines Unternehmens ohne Insolvenzverfahren. Hierzu ist der außergerichtliche Sanierungsvergleich ein wichtiger Baustein, der zur Beseitigung einer Überschuldung führen soll und somit eine Unternehmensfortführung ermöglicht.

II. Definition

Für einen außergerichtlichen Sanierungsvergleich gibt es keine eigenständige, in sich abgeschlossene Rechtsgrundlage wie beim Insolvenzverfahren.

Bei einem außergerichtlichen Sanierungsvergleich geht es um die Entschuldung eines Unternehmens. Alle Gläubiger oder eine in sich homogene Gruppe von Gläubigern leisten dadurch einen Beitrag zur Sanierung, dass sie auf einen Teil ihrer bestehenden Forderungen verzichten. Dieser Verzicht beruht im Gegensatz zur Insolvenz auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

III. Erfolgsaussichten

Die Gründe, weshalb ein Gläubiger auf einen Teil seiner Forderungen verzichtet, sind vielfältiger Art. Der vorherrschende Grund jedenfalls ist, dass der Gläubiger über den freiwilligen Beitrag seine Restforderung zu retten versucht, die er im Falle einer alternativen Insolvenz verloren sieht. Hat ein Lieferant eine Forderung in Höhe von € 50.000,- und soll auf € 25.000,- verzichten, so wird er das immer dann machen, wenn die Alternative darin besteht, bei Insolvenz des Schuldners die gesamte Forderung ausbuchten zu müssen.

Darüber hinaus erhält der Gläubiger die Chance auf Fortführung der Geschäftsbeziehung. In Zeiten eines harten Wettbewerbes ist jede Kundenadresse wertvoll. Gerät der Schuldner in Insolvenz, so wird er mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit für weitere Geschäftsbeziehungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Schließlich sind vielen Gläubigern Forderungsabschreibungen durchaus geläufig, sodass ein solcher freiwilliger teilweiser Forderungsverzicht als üblich angesehen



wird. Dies trifft freilich nur bei eher geringen Forderungen zu.

IV. Funktionsweise

Erweist sich ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich als notwendig, so ist der Gläubigerkreis festzulegen. Soweit ein Gläubiger bevorrechtigte oder gesicherte Forderungen hat, wie zum Beispiel Sozialversicherungsträger oder häufig auch Banken, wird die Einbeziehung nicht gelingen. Versuchen sollte man es dennoch, da bei den übrigen Gläubigern ein hohes Maß an Solidaritätsempfinden herrscht, das heißt eine freiwillige Ausnahme vom Sanierungsvergleich wird von den übrigen Gläubigern höchst kritisch beurteilt.

Innerhalb einer homogenen Gläubigergruppe dürfen keine Differenzierungen vorgenommen werden. So hat ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich bei Lieferanten kaum Aussicht auf Erfolg, wenn einzelne Lieferanten ausgenommen werden oder den Lieferanten unterschiedliche Quoten angeboten werden. Dies wäre auch in rechtlicher Hinsicht problematisch.

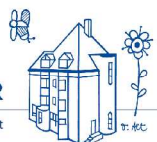
Weiterhin hängt die Akzeptanz eines freiwilligen Forderungsverzichtes auch von anderen Maßnahmen des Schuldners ab. Das in der Krise befindliche Unternehmen muss deutlich machen, dass alle anderen Mittel erschöpft sind und dass auch andere wie Banken, Arbeitnehmer oder Vermieter Sanierungsbeiträge geleistet haben oder zu leisten bereit sind. Es erweist sich daher als hilfreich, die Grundzüge eines

Sanierungsplanes mit seinen wesentlichen Maßnahmen den Gläubigern mitzuteilen.

Das Solidarprinzip der Gläubiger mit seinem Gleichbehandlungsgrundsatz hat dann gute Erfolgchancen, wenn man nachweisen kann, dass bereits maßgebliche Gläubiger ihre Bereitschaft zum Mitmachen erklärt haben. Hat ein Unternehmen zum Beispiel drei Großlieferanten und 100 kleinere, so werden diese 100 kleineren sehr viel eher zur Zustimmung bereit sein wenn man ihnen mitteilt, dass die drei Großlieferanten den Sanierungsvergleich durch gleiche Verzichtmaßnahmen unterstützen.

V. Wirkung

Der außergerichtliche Sanierungsvergleich beinhaltet zumeist einen quotalen Verzicht (z. B. 50 %), eine Sofortzahlung (z. B. 20 %) und eine Verpflichtung zur Ratenzahlung (z. B. 30 %). Die Sofortzahlung hat nicht nur den Sinn, den Gläubigern direkt Liquidität anbieten zu können, sondern vor allem das Solidarprinzip nutzbar zu machen. Ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich kann nur dann durchgeführt werden, wenn alle zustimmen. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, dass einzelne Gläubiger sich verweigern. In diesem Fall muss diesen Verweigerern bewusst gemacht werden, dass sie die Gesamtsanierung des Betriebes verhindern und damit auch die Zahlungszuflüsse zu den anderen Gläubigern blockieren. Da sich in vielen Märkten die Gläubiger unter-



einander kennen, ist es nicht selten, dass die „Verweigerer“ letztendlich von den anderen Gläubigern zum Einlenken gezwungen werden.

Ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich lässt sich ohne Zustimmung der Banken kaum erreichen. Es muss sichergestellt sein, dass die Sofortzahlung tatsächlich durchgeführt werden kann und auch, dass der Geschäftsplan die Ratenzahlung möglich macht.

VI. Steuern

Schließlich ist bei einem außergerichtlichen Sanierungsvergleich eine wichtige steuerliche Besonderheit zu beachten. Üblicherweise hat das in der Krise befindliche Unternehmen die in den Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuern bereits gezogen und vom Finanzamt erstattet erhalten. Die Forderungsverzichtsquote bezieht sich auf den Bruttobetrag, was nichts anderes bedeutet, als dass bei ei-

nem z. B. 50%igen Forderungsverzicht auch die Hälfte der Vorsteuer der betreffenden Eingangsrechnung an das Finanzamt zurück zu erstatten ist. Dies macht sich zwar nicht bei der Ertragslage bemerkbar, sehr wohl aber in der Liquidität. Der Liquiditätsvorteil des außergerichtlichen Sanierungsvergleiches reduziert sich daher auf ca. 84 % der Verzichtssumme, sofern es sich um inländische Lieferanten handelt.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

